Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7671 (neu)**

17. Wahlperiode 09. 11. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/7317, 17/7369 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes

A. Problem

Das von der Europäischen Union (EU) im Jahr 2009 verabschiedete sogenannte Pflanzenschutzpaket der EU, das insbesondere der Harmonisierung des Pflanzenschutzrechts in der EU dienen soll, verlangt von den Mitgliedstaaten, die nationalen gesetzlichen Regelungen über die Zulassung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln neu zu ordnen. In Deutschland ist davon vor allem das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) betroffen.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen unter anderem die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden und die Richtlinie 2009/143/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG hinsichtlich der Übertragung von Laboruntersuchungen umgesetzt werden.

Zudem soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das deutsche Pflanzenschutzgesetz an die verschiedenen Rechtsakte der EU – die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, die Richtlinie 2009/127/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/42/EG betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden, die Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Statistiken zu Pestiziden sowie die Verordnung (EU) Nr. 547/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel – angepasst werden.

Auf Grund der Ablösung des bisherigen Pflanzenschutzgesetzes soll der Gesetzentwurf nach Aussage der Bundesregierung auch der Umsetzung der Richtlinien der EU dienen, die bereits mit dem bisherigen Pflanzenschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt worden sind und weiterhin Bestand haben sollen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/ CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/7317, 17/7369.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen nach Mitteilung der Bundesregierung Kosten durch die Durchführung der verschiedenen Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für Pflanzenschutzmittel und der verpflichtenden Erarbeitung des sogenannten nationalen Aktionsplanes. Für die Durchführung der durch das Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes übertragenen Aufgaben bzw. für die organisatorische und fachliche Betreuung der Arbeiten zum sogenannten nationalen Aktionsplan entsteht nach Angabe der Bundesregierung bei den zuständigen Behörden Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und Umweltbundesamt (UBA) ein zusätzlicher dauerhafter Personalbedarf in Höhe von insgesamt 31,5 Stellen (18,5 hD, 8 gD, 5 mD).

Wie bisher können laut Aussage der Bundesregierung für die Zulassungen und Genehmigungen für Pflanzenschutzmittel bzw. die Prüfung von Wirkstoffen durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Gebühren erhoben werden. Zusätzliche Kosten entstehen dort zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 in Höhe von 30 000 Euro jährlich.

Beim Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen – Julius Kühn-Institut (JKI) – entstehen nach Angabe der Bundesregierung zusätzlich Sachkosten in Höhe von 76 000 Euro für die Jahre 2012 und 2013 und danach 28 000 Euro jährlich. Für die BLE entstehen laut Bundesregierung einmalig Sachkosten in Höhe von 96 000 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll nach Angabe der Bundesregierung finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Den Ländern entstehen nach Mitteilung der Bundesregierung Kosten durch die Durchführung der erforderlichen Kontrollen, die weitgehend den bisherigen Kosten entsprechen. Nach Angaben der Länder entstehen außerdem zusätzliche Kosten insbesondere durch die Mitwirkung an der Durchführung des nationalen Aktionsplans sowie eine intensivere Beratung im Hinblick auf den integrierten Pflanzenschutz. Konkrete Angaben liegen aber nach Aussage der Bundesregierung noch nicht von allen Ländern vor.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft kann es laut Aussage der Bundesregierung durch die Einführung der zonalen Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Streichung des obligatorischen Erklärungsverfahrens beim Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten zu Entlastungen kommen. Beruflichen Anwendern oder Verkäufern von Pflanzenschutzmitteln sowie Pflanzenschutzberatern können nach Angabe der Bundesregierung Kosten durch die Verpflichtung zur Wahrnehmung von Fortbildungsmaßnahmen entstehen. Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch das Gesetz werden nach Angabe der Bundesregierung zwei neue Informationspflichten für Bürger (Sachkundenachweis, Nachweis der Fortbildung) eingeführt. Diese sind EU-rechtlich bedingt. Fünf neue Informationspflichten für die Wirtschaft in den §§ 17, 18, 20 und 23 sind EU-rechtlich bedingt. Vier weitere Informationspflichten für die Wirtschaft sind national. Es handelt sich um § 36 Absatz 1 Satz 3, § 49 Absatz 2 und 3 sowie § 52. Das bisherige obligatorische Erklärungsverfahren für das erstmalige Inverkehrbringen von Pflanzenschutzgeräten entfällt nach Angabe der Bundesregierung. Die bisherigen Informationspflichten zu den Zulassungs- und Genehmigungsverfahren für Pflanzenschutzmittel sowie die Aufzeichnungspflichten für die Anwender von Pflanzenschutzmitteln ergeben sich nun laut Aussage der Bundesregierung unmittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und sind daher nicht mehr im Pflanzenschutzgesetz enthalten. In Bezug auf die Kosten ergeben sich dadurch für die Wirtschaft nach Angabe der Bundesregierung keine Änderungen. Eine Überprüfung der sonstigen Informationspflichten auf ihre Erforderlichkeit hat laut Bundesregierung keine weiteren Möglichkeiten zum Abbau oder zur Vereinfachung ergeben. Daneben sind in den vier umzusetzenden EU-Rechtsakten drei Informationspflichten vorgeschrieben, die zu ihrer Durchführung ergänzende Bestimmungen erfordern. Dabei wird nach Mitteilung der Bundesregierung über eine 1:1-Umsetzung nicht hinausgegangen und der Aufwand so gering wie möglich gehalten. Außerdem werden neun neue Informationspflichten für die Verwaltung vorgesehen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/7317, 17/7369 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In dem Inhaltsverzeichnis werden nach der Angabe „§ 71 Besondere Vorschriften zur Bekämpfung der Reblaus“ die Angaben zu den §§ 72 bis 74 wie folgt gefasst:

   „§ 72 Eilverordnungen

   § 73 Verkündung von Rechtsverordnungen

   § 74 Übergangsvorschriften“.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 Nummer 1 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

   b) In Satz 3 werden die Wörter „sich aus“ durch das Wort „in“ ersetzt.

3. Dem § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Die abschließende Erstellung des Aktionsplans erfolgt unter Mitwirkung der Länder.“

4. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

   „Die in Satz 1 genannten Bundesbehörden wirken im Rahmen ihrer nach diesem Gesetz übertragenen Verwaltungsaufgaben an der Umsetzung des Aktionsplans mit.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

   b) In Absatz 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 4 angefügt:

      „4. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Wildschadensverhütung durch nicht berufliche Anwender.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

      „1. in den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsgebieten,

      2. entsprechend den in der Zulassung festgesetzten, jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen.“

   b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewandt werden.“

   c) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „§ 36 Absatz 1 Satz 3 festgestellt“ durch die Wörter „§ 36 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 festgelegt“ ersetzt.

7. § 13 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) Die Wörter „Satz 1 Nummer 1“ werden durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

   b) Die Wörter „Absatz 2 Satz 1 Nummer 4“ werden durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Weinbau“ die Wörter „in Steillagen“ eingefügt.

   b) In Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „zum Ende eines jeden Vierteljahres über den Inhalt der jeweils neu erteilten Genehmigungen“ durch die Wörter „zum Ende des Jahres über die erteilten Genehmigungen“ ersetzt.

9. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

      „Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unterrichtet die zuständigen Behörden der Länder über die erteilten Genehmigungen oder Anzeigen nach Absatz 3 Satz 3.“

   b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

      „Eine Genehmigung nach Absatz 1 ist ferner nicht erforderlich, soweit der Hersteller eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels oder in dessen Auftrag ein Dritter das Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen zu Versuchszwecken anwendet. In den Fällen des Satzes 2 ist der Hersteller verpflichtet, die Versuchsdurchführung oder das Versuchsprogramm unter Angabe des zu verwendenden Pflanzenschutzmittels und des Versuchsstandortes spätestens einen Monat vor dem Beginn dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit anzuzeigen. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann die Durchführung des Versuchs ganz oder teilweise untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Durchführung des Versuchs schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder nicht vertretbare Auswirkungen auf den Naturhaushalt entstehen.“

   c) In Absatz 4 Satz 3 werden vor dem Wort „anzuzeigen“ die Wörter „unter Angabe des Versuchsstandortes“ eingefügt.

   d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

      „(5) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Soziales und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

      1. Näheres über das Genehmigungsverfahren nach Absatz 1 oder das Anzeigeverfahren nach Absatz 3, insbesondere über Art und Umfang der einzureichenden Angaben und Unterlagen sowie

      2. die näheren Anforderungen an die Anwendung zu Versuchszwecken zu regeln.“

10. In § 24 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 59“ ersetzt.

11. In § 26 zweiter Halbsatz werden die Wörter „den für das Inverkehrbringen im Inland bestimmten Lebensmitteln und Futtermitteln“ durch die

Wörter „den für das Inverkehrbringen im Inland bestimmten Lebensmitteln, Futtermitteln, Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat“ ersetzt.

12. § 28 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

    a) Nummer 3 wird aufgehoben.

    b) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 3 und 4.

13. In § 31 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Klammerzusatz „(ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 176)“ das Wort „angegeben“ durch die Wörter „geforderten Angaben angebracht“ ersetzt.

14. § 32 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

    „(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, soweit es zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier oder zum Schutz vor erheblichen Gefahren insbesondere für den Naturhaushalt erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Inverkehrbringen oder die Einfuhr von Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, das mit einem Pflanzenschutzmittel behandelt wurde oder dem ein Pflanzenschutzmittel anhaftet,

    1. zu verbieten, zu beschränken,

    2. von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen oder

    3. von einer Kennzeichnung, insbesondere von Angaben zu dem anhaftenden oder enthaltenen Pflanzenschutzmittel, dem Wirkstoff und der Aufwandmenge abhängig zu machen und dabei die Art und Weise der Kennzeichnung zu regeln,

    sofern die Europäische Kommission nicht zuvor nach Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 eine Regelung getroffen hat.“

15. § 45 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

    „(6) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 3, die Einzelheiten einer Untersagungsverfügung nach Absatz 4 sowie der erforderlichen Kontrollen zu regeln.“

16. § 49 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

    „Der Inhaber einer Genehmigung nach Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist verpflichtet, Rechnungen, Kaufbelege und Lieferscheine, die das parallel gehandelte Pflanzenschutzmittel betreffen, für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Beginn des Jahres, das auf das Jahr des Entstehens dieser Unterlagen folgt, aufzubewahren.“

17. § 50 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

    „In den Fällen des Satzes 1 Nummer 2

    1. darf dem Inhaber der Genehmigung vor Ablauf von zwei Jahren, im Wiederholungsfall vor Ablauf von fünf Jahren, nach dem Widerruf für kein Pflanzenschutzmittel eine neue Genehmigung erteilt werden, soweit nicht im Einzelfall eine unbillige Härte gegeben wäre,

    2. sind im Wiederholungsfall alle Genehmigungen für den Parallelhandel, die dem Inhaber der nach Satz 1 Nummer 2 widerrufenen Genehmigung erteilt worden sind und die sich auf das gleiche Referenzmittel beziehen, zu widerrufen.“

18. § 51 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

    „§ 49 Absatz 2 bis 4 ist nicht anzuwenden.“

19. In § 63 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Proben“ ein Komma und die Wörter „insbesondere Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder Pflanzenschutzmittel,“ eingefügt.

20. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 3, §§ 8, 13 Absatz 3, § 16 Absatz 2 Satz 2, § 20 Absatz 3 Satz 4, § 20 Absatz 4 Satz 2, § 23 Absatz 5 oder § 60 Satz 2 zuwiderhandelt,

2. entgegen § 3 Absatz 3 ein Tier oder eine Pflanze verwendet,

3. einer Rechtsverordnung nach

   a) § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5 bis 15 oder Nummer 16 oder Absatz 3 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a, b, e, g oder Buchstabe h, § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2, 3, 4 oder Nummer 5, Absatz 2 oder Absatz 4 Satz 1, § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 16 Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2, § 16 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 25 Absatz 3, § 31 Absatz 6 Nummer 4 oder Nummer 5, § 32 Absatz 4 oder § 40 Absatz 2 oder

   b) § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe c, d oder Buchstabe f oder Absatz 2 Nummer 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

4. entgegen § 9 Absatz 1 ein Pflanzenschutzmittel anwendet, über den Pflanzenschutz berät, eine Person anleitet oder beaufsichtigt oder ein Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig oder über das Internet in Verkehr bringt,

5. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 3 einen Sachkundenachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

6. entgegen § 10 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 Satz 2, entgegen § 24 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 1 Satz 2, oder entgegen § 24 Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 2 Satz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

7. entgegen §12 Absatz 1, 2 Satz 1 oder Satz 2, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2, § 16 Absatz 3, § 17 Absatz 1 Satz 1 oder § 18 Absatz 1 ein Pflanzenschutzmittel anwendet,

8. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 oder Nummer 2 im Haus- und Kleingartenbereich ein Pflanzenschutzmittel anwendet,

9. entgegen § 13 Absatz 2 Nummer 1 einem wild lebenden Tier nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,

10. entgegen § 13 Absatz 2 Nummer 2 ein wild lebendes Tier erheblich stört,
11. entgegen § 13 Absatz 2 Nummer 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
12. entgegen § 13 Absatz 2 Nummer 4 eine wild lebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder zerstört,
13. entgegen § 19 Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2, Saatgut, Pflanzgut oder ein Kultursubstrat verwendet oder ausbringt,
14. entgegen § 20 Absatz 3 Satz 3 oder Absatz 4 Satz 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
15. entgegen § 23 Absatz 1 Satz 1 ein Pflanzenschutzmittel abgibt,
16. entgegen § 23 Absatz 2 Satz 1 ein Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt,
17. entgegen § 23 Absatz 3 den Erwerber nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
18. entgegen § 23 Absatz 4 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
19. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 1 ein Pflanzenschutzmittel ausführt,
20. entgegen § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 2, ein Pflanzenschutzmittel oder ein Kultursubstrat nicht getrennt hält,
21. entgegen § 26 ein Lebensmittel, ein Futtermittel, Saatgut, Pflanzgut oder ein Kultursubstrat, nicht getrennt hält,
22. entgegen § 27 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 ein Pflanzenschutzmittel nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig annimmt,
23. entgegen § 30 Absatz 2, § 31 Absatz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 31 Absatz 6 Nummer 1, 2 oder Nummer 3, entgegen § 45 Absatz 2 oder entgegen § 47 Absatz 1 ein Pflanzenschutzmittel ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung in den Verkehr bringt oder innergemeinschaftlich verbringt,
24. entgegen § 32 Absatz 1 Saatgut, Pflanzgut oder ein Kultursubstrat in Verkehr bringt,
25. entgegen § 42 Absatz 1 oder § 43 einen Zusatzstoff in Verkehr bringt,
26. entgegen § 45 Absatz 1 ein Pflanzenstärkungsmittel in Verkehr bringt,
27. entgegen § 45 Absatz 2 ein Pflanzenstärkungsmittel ohne die erforderliche Kennzeichnung in Verkehr bringt,
28. entgegen § 45 Absatz 3 Satz 1 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
29. entgegen § 46 Absatz 1 Satz 1 ein Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt,
30. entgegen § 49 Absatz 1 Satz 1 Rechnungen, Kaufbelege und Lieferscheine nicht aufbewahrt,
31. entgegen § 49 Absatz 1 Satz 2 Angaben entfernt, unkenntlich macht, überdeckt oder unterdrückt,

32. einer vollziehbaren Anordnung nach § 49 Absatz 2 zuwiderhandelt,

33. entgegen § 49 Absatz 3 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,

34. entgegen § 49 Absatz 4 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

35. entgegen § 49 Absatz 4 Satz 2 eine Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig zugänglich macht,

36. entgegen § 53 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gibt,

37. entgegen § 63 Absatz 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,

38. entgegen § 63 Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet oder eine mit der Überwachung beauftragte Person nicht unterstützt oder

39. entgegen § 64 Absatz 1 Satz 1, 2 oder Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 64 Absatz 2, eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 28 Absatz 1 ein Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt,

2. ohne Genehmigung nach Artikel 54 Absatz 1 Satz 1 ein Experiment oder einen Versuch durchführt,

3. entgegen Artikel 66 Absatz 1 Satz 1 für ein nicht zugelassenes Pflanzenschutzmittel wirbt oder

4. entgegen Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer führt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a, Nummer 4, 6, 7, 9 bis 12, 17, 23 bis 25 und 29 und des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(4) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Kultursubstrate, Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 7, 13, 21 bis 28 oder Absatz 2 Nummer 1 bezieht, können eingezogen werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Fällen des Absatzes 1

Nummer 31 bis 35 und 39 und Absatz 2 Nummer 2 das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.“

21. Dem § 69 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Pflanzenschutzmittel, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 3 oder Absatz 3 bezieht, können eingezogen werden.“

22. § 73 wird wie folgt gefasst:

„§ 73

Verkündung von Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.“

23. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist,“ durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und zur Anpassung des Chemikaliengesetzes und anderer Gesetze im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon] geändert worden ist,“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 9“ das Wort „nach“ durch die Wörter „auf der Grundlage“ ersetzt.

b) In Absatz 11 werden die Wörter „[einsetzen: sechs oder zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes]“ durch die Wörter „[einsetzen: zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes]“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 14 wird angefügt:

„(14) Bis zum Ablauf des 31. März 2012 ist § 73 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verkündung abweichend von § 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen im elektronischen Bundesanzeiger erfolgt und auf eine so verkündete Verordnung unter Angabe der Stelle ihrer Veröffentlichung und des Tages ihres Inkrafttretens nachrichtlich im Bundesgesetzblatt hinzuweisen ist.“;

b) folgende Entschließung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist in Deutschland seit Jahren auf einem weltweit herausragenden Niveau. Umwelt, Landwirte und Verbraucher profitieren davon gleichermaßen. Bei der Umsetzung der neuen EU-Zulassungsverordnung in nationales Recht kommt es daher einerseits darauf an, das hohe Schutz- und Anwendungsniveau in Deutschland zu erhalten. Auf der anderen Seite muss eine Harmonisierung der Zulassungsvorschriften erfolgen, damit unsere Landwirtschaft, aber auch die Forschung und Entwicklung von innovativen Pflanzenschutzmitteln in einem fairen Wettbewerb mit anderen europäischen Anbietern stehen.

Diesen Grundsätzen muss der Entwurf zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes genügen.

II. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung daher:

- die Leitlinien der Europäischen Kommission (guidance documents) bei der Prüfung und Bewertung im Zulassungsverfahren anzuwenden und sich für einheitliche Kriterien einzusetzen;
- in Zusammenarbeit mit den Bundesländern bei der Durchführung der Regelung zu Sondergebieten einerseits auf eine zügige Antragsbearbeitung zu achten, andererseits geeignete Maßnahmen für eine pragmatische Umsetzung der Vorgaben zu suchen;
- bei der anstehenden Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung mit den Bundesländern zu prüfen, ob bei der Ausstellung des Sachkundenachweises für bereits sachkundige Landwirte auf Bundesebene ein einfaches und einheitliches Verfahren vorgesehen werden kann; dabei ist auf Effizienz und Praktikabilität zu achten; insbesondere soll der Abschluss einer Ausbildung, in der die notwendigen Voraussetzungen für den Sachkundenachweis vermittelt wurden, auch automatisch zur Erteilung des Sachkundenachweises führen und der Nachweis der vorgesehenen Fortbildungen unbürokratisch und praktikabel gestaltet werden;
- die Entwicklung der Widerrufe gemäß § 50 Absatz 2 zu beobachten und – sofern erforderlich – dem Deutschen Bundestag einen Vorschlag für eine Erlaubnisregelung für den Handel mit Pflanzenschutzmitteln vorzulegen;
- dem Deutschen Bundestag zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht über den Stand der Harmonisierung der Pflanzenschutzmittelzulassung innerhalb der zonalen Zulassung (gegenseitige Anerkennung) vorzulegen; in diesem Bericht ist auch auf Erkenntnisse im Umgang mit Pflanzenstärkungsmitteln einzugehen;
- bei der Erarbeitung des nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln insbesondere die im Rahmen des Fachworkshops des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV, Potsdam, 2009) zum nationalen Aktionsplan verabschiedeten Eckpunkte zu berücksichtigen;

  Die Inhalte des Aktionsplans sind eng an den von der EU-Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie vorgegebenen Rahmen zu orientieren. Der Fokus soll sich dabei auf die Minderung von Risiken richten, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können. Die Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes auf das notwendige Maß entspricht auch der Zielsetzung des geltenden Aktionsplans des BMELV. Wir setzen dabei auf eine effiziente, zielgerichtete und somit nachhaltige Anwendung. Im Sinne eines ausgewogenen Aktionsplans sind ebenso der Nutzen des land- und forstwirtschaftlichen Pflanzenschutzes (einschließlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) und bisherige Erfolge bei der Risikominderung zu berücksichtigen.

  Bevorzugte Maßnahmen sind die Förderung und Praxiseinführung von Innovationen und des integrierten Pflanzenschutzes (einschließlich geeignete Maßnahmen zum Gewässerschutz und zur Förderung von Nützlingen), die Stützung einer unabhängigen Offizialberatung im Pflanzenschutz und die Einhaltung von Vorschriften im Pflanzenschutz durch das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm. Auch ein hinreichender Forschungshintergrund ist für die Weiterentwicklung des integrierten Pflanzenschutzes bereitzustellen.

  Die Indikatoren des nationalen Aktionsplans sollen einen unmittelbaren Bezug zu den Zielen des Aktionsplans haben und sind auf die für die Durchführung des Aktionsplans unbedingt erforderlichen Indikatoren zu beschränken.

Die Bundesregierung wird gebeten, den Deutschen Bundestag über die Fortschritte bei der Erarbeitung des nationalen Aktionsplans zu unterrichten;

- in geeigneten internationalen Gremien auf das Problem des Handels mit illegalen oder falsch deklarierten Pflanzenschutzmitteln mit dem Ziel aufmerksam zu machen, die internationale Zusammenarbeit zu stärken und möglichen weiteren Regelungsbedarf zu prüfen;
- dafür Sorge zu tragen, dass die nun notwendigen Zulassungsverfahren für Pflanzenstärkungsmittel zügig durchgeführt werden.“

Berlin, den 9. November 2011

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Friedrich Ostendorff
Stellvertretender Vorsitzender

Alois Gerig
Berichterstatter

Gustav Herzog
Berichterstatter

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

Alexander Süßmair
Berichterstatter

Harald Ebner
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Alois Gerig, Gustav Herzog, Dr. Christel Happach-Kasan, Alexander Süßmair und Harald Ebner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksachen 17/7317** und **17/7369** in der 133. Sitzung am 20. Oktober 2011 an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Das von der Europäischen Union (EU) im Jahr 2009 verabschiedete sogenannte Pflanzenschutzpaket der EU, das der Harmonisierung des Pflanzenschutzrechts in der EU dient, verlangt von den Mitgliedstaaten, die nationalen gesetzlichen Regelungen über die Zulassung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln neu zu ordnen. In Deutschland ist davon insbesondere das Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) betroffen.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71) und die Richtlinie 2009/143/EG des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG hinsichtlich der Übertragung von Laboruntersuchungen (ABl. L 318 vom 4.12.2009, S. 23) umgesetzt werden.

Zudem soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das deutsche Pflanzenschutzgesetz an die verschiedenen Rechtsakte der EU – die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1), die Richtlinie 2009/127/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/42/EG betreffend Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden (ABl. L 310 vom 25.11.2009, S. 29), die Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Statistiken zu Pestiziden (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1), sowie die Verordnung (EU) Nr. 547/2011 der Kommission vom 8. Juni 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel (ABl. L 155 vom 11.6.2011, S. 176) – angepasst werden.

Auf Grund der Ablösung des bisherigen Pflanzenschutzgesetzes soll der Gesetzentwurf nach Aussage der Bundesregierung auch der Umsetzung der Richtlinien der EU dienen, die bereits mit dem bisherigen Pflanzenschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt worden sind und weiterhin Bestand haben sollen.

Wegen der Vielzahl der erforderlichen Änderungen wurde laut Aussage der Bundesregierung die Form eines Ablösegesetzes gewählt. Dies ermöglicht nach Ansicht der Bundesregierung, auch im Interesse der Rechtsklarheit, eine neue Strukturierung des Gesetzes. Bisherige Regelungen, die von den Änderungen des EG-Rechtes nicht betroffen sind, werden dabei, ggf. an einer anderen Stelle des Gesetzes, weitgehend unverändert übernommen. Die Anpassung des bisherigen Pflanzenschutzgesetzes an die neuen EG-rechtlichen Vorgaben geht dabei nach Angabe der Bundesregierung nicht über eine 1:1-Umsetzung hinaus.

Der Bundesrat hat in seiner 888. Sitzung am 14. Oktober 2011 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/7317 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates ist als Anlage 3 der Drucksache 17/7317 beigefügt. Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Unterrichtung der Bundesregierung, Drucksache 17/7369, vorgelegt worden. Wegen der näheren Einzelheiten wird auf die Drucksache 17/7369 verwiesen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat in seiner 56. Sitzung am 9. November 2011 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/7317 in geänderter Fassung anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in seiner 51. Sitzung am 26. Oktober 2011 zum Thema „Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes“ auf der Grundlage des Gesetzentwurfes der Bundesregierung eine öffentliche Anhörung durchgeführt.

Folgende Sachverständige – Verbände und Institutionen – sowie Einzelsachverständige hatten Gelegenheit zur Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung:

Sachverständige

- Zentralverband Gartenbau e. V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND),
- Industrieverband Agrar e. V.,
- Deutscher Bauernverband e. V.,
- Deutscher Raiffeisenverband e. V.,
- NABU Naturschutzbund Deutschland e. V.,
- BDEW – Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.;

Einzelsachverständige

– Prof. Dr. Ralf Schulz.

Die Sachverständigen/Einzelsachverständigen bewerteten den Gesetzentwurf der Bundesregierung unterschiedlich.

Dr. Hans Joachim Brinkjans, Zentralverband Gartenbau e. V., begrüßte den Gesetzentwurf. Er erwarte einen fortschreitenden Abbau der Wettbewerbsverzerrungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Für kleine Betriebe bedeute es eine entscheidende Verbesserung, dass die Möglichkeit der Zulassungen im Rahmen geringfügiger Verwendungen auf EU-Ebene ausgeweitet werde. Begrüßt werde weiterhin die geplante Erstellung von Grundsätzen der sogenannten guten fachlichen Praxis. Neu sei hingegen die Pflicht zur Fort- und Weiterbildung und eines Sachkundenachweises. Diesbezüglich sei es wichtig, dass eine Umsetzung unbürokratisch erfolge.

Thomas Brückmann, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), stand der Novellierung ablehnend gegenüber. Pflanzenschutzmittel würden – unter Bezugnahme von Daten des Umweltbundesamtes – in Deutschland nicht fachgerecht angewendet. Über 60 Prozent der Tiere im Lebensraum der Agrarwirtschaft seien gefährdet und bedroht. Der BUND fordere deshalb, dass 10 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzflächen von Pflanzenschutzmitteln freigehalten werden sollten. Gewässer bedürften eines gesonderten Schutzes durch einen mindestens zehn Meter breiten Abstand zu Feldern, der beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gewahrt werden müsse.

Volker Koch-Achelpöhler, Industrieverband Agrar e. V., forderte, dass darauf geachtet werden müsse, im Interesse der Harmonisierung der europäischen Gesetzgebung keine Sonderwege in Deutschland zu gehen. Der Zulassungsstandort Deutschland müsse wettbewerbsfähig bleiben. Der Schutz vor illegalen Produkten werde zu einer immer bedeutenderen Aufgabe. Es seien bessere Nachweispflichten bei Reimporten erforderlich und es bedürfe eines Straftatbestandes bei Fälschung solcher Mittel. Das Handeln mit solcher Ware solle mit dem Entzug sämtlicher Genehmigungen bestraft werden.

Steffen Pingen, Deutscher Bauernverband e. V., betonte, die Landwirte hofften, dass durch die EU-weite Harmonisierung des Pflanzenschutzrechts Wettbewerbsverzerrungen abgebaut würden. Die Harmonisierung dürfe nicht durch Verzerrungen oder strengere Standards als in anderen Ländern konterkariert werden. Nachbesserungsbedarf sehe er im Falle bestehender Zulassungsverfahren, denen entsprechende Übergangsfristen gewährt werden sollten. Die diskutierten Sicherheitsabstände für angrenzende Gewässer, die durch die EU erst eingeführt werden sollten, dann aber nicht festgelegt worden seien, lehne er ab, da eine deutsche Regelung ein Alleingang wäre.

Dr. Michael Reininger, Deutscher Raiffeisenverband e. V., betonte, dass der grenzüberschreitende Handel von Pflanzenschutzmitteln kein Einfallstor für Verstöße werden dürfe. Händler und Landwirte müssten sich sicher sein können, dass sie nur Originalprodukte verwendeten. Verstöße gegen das Pflanzenschutzgesetz müssten streng geahndet werden, da ansonsten der gesamte Handel und die Landwirtschaft gemeinsam am Ende am Pranger stünden. Kritisiert werde dabei insbesondere der Internethandel. Ein Verbraucher könne per Mausklick ohne richtige Kontrolle seine Sachkunde bestätigen und dann Pflanzenschutzmittel erwerben. Mit dem neuen Gesetz werde dieser Zustand hoffentlich beendet.

Florian Schöne, NABU Naturschutzbund Deutschland e. V., zeigte sich überzeugt, dass durch Pflanzenschutzmittel entstehende Umweltbelastungen weiter zunehmen werden. Je teurer landwirtschaftliche Produkte würden, umso mehr lohne es sich für Landwirte, so viele Pflanzenschutzmittel wie möglich einzusetzen. Fruchtfolgen würden nicht mehr eingehalten. So folge u. a. Raps auf Raps und Mais auf Mais. Einzelfallspezifisch seien Sondergebiete erforderlich, in denen kein unbegrenzter Einsatz solcher Mittel erfolgen dürfe. Zudem sollten Mindestabstände zu Gewässern eingehalten werden.

Martin Weyand, Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), führte aus, Oberflächengewässer würden durch Pflanzenschutzmittel belastet. Im Sinne des Ressourcenschutzes seien bisherige Anstrengungen noch nicht ausreichend. Man setze sich deshalb für ein Gewässermonitoring ein, um die Ergebnisse aus den Zulassungsverfahren zu prüfen. Ein zehn Meter Gewässerrandstreifen sei erforderlich, die Entscheidung darüber dürfe aber nicht den Bundesländern überlassen werden.

Der Einzelsachverständige **Prof. Dr. Ralf Schulz** wies darauf hin, dass die Wissenschaft ein ernüchterndes Ausmaß nicht akzeptabler Konzentrationen von Pflanzenschutzmitteln in Gewässern feststelle. Insektizide würden ein Risiko für Gewässer darstellen, und alle gemessenen Werte lägen über den erlaubten Werten. Die Landwirtschaft müsse in geeigneter Weise Eintragsüberschreitungen mindern und die gute fachliche Praxis samt Regeln entsprechend nacharbeiten. Er befürworte die Schaffung von Pufferzonen sowie von „Sondergebieten“, in denen die schädlichen Effekte von Pflanzenschutzmitteleinträgen u. a. durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen reduziert oder kompensiert werden könnten.

Die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung vom 26. Oktober 2011 sind in die Beratungen des Ausschusses mit eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen und Einzelsachverständigen – die Ausschussdrucksachen 17(10)624-A, 17(10)624-B, 17(10)624-C, 17(10) 624-D, 17(10)624-E, 17(10)624-F und 17(10)624-G und 17(10)624-I – sowie der Videomitschnitt des Parlamentsfernsehens sind der Öffentlichkeit über die Webseite des Deutschen Bundestages (www.bundestag.de) zugänglich.

2. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 17/7317 und 17/7369 in seiner 54. Sitzung am 9. November 2011 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)747(neu) ein.

Die Fraktion der SPD brachte zum Gesetzentwurf der Bundesregierung acht Änderungsanträge – Ausschussdrucksache 17(10)737, Ausschussdrucksache 17(10)738, Ausschussdrucksache 17(10)739, Ausschussdrucksache 17(10)740, Ausschussdrucksache 17(10)741, Ausschussdrucksache

17(10)742, Ausschussdrucksache 17(10)743 und Ausschussdrucksache 17(10)744 – ein, die folgenden Wortlaut hatten:

Ausschussdrucksache 17(10)737

Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 2 Satz 1)

Absatz (2) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

(2) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erstellt unter Beteiligung der Länder und unter Berücksichtigung des Anhangs III der Richtlinie 2009/128/EG, des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Pflanzenschutzdienste und des Personenkreises, der Pflanzenschutzmaßnahmen durchführt, sowie der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 genannten Maßnahmen, ***eine Rechtsverordnung*** *über die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gibt diese* ***Rechtsverordnung*** *im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie, für Arbeit und Soziales, für Gesundheit und für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger bekannt.*

Begründung:

Die gute fachliche Praxis ist seit jeher als Leitlinie ausgebildet. Auch wenn sie verbindlich einzuhalten ist, ist zu befürchten, dass sie in der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Praxis als unverbindliche Richtlinie wahrgenommen wird. Um der Rechtsverbindlichkeit Nachdruck zu verleihen, ist es notwendig, sie im Rahmen einer Rechtsverordnung zu verankern. Die Bewehrung und die Möglichkeit der Erteilung von Bußgeldern bei Verstößen gegen die gute fachliche Praxis werden die Bedeutung und Verbindlichkeit veranschaulichen.

Ausschussdrucksache 17(10)738

Zu § 20 Abs. 1 Satz 3 (neu) „Versuchszwecke“

a) § 20 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Genehmigung kann ***vorab*** *für ein Versuchsprogramm,* ***das sich auf ein bestimmtes Pflanzenschutzmittel bezieht****, erteilt werden.*

a) nach § 20 Abs. 1 Satz 2 wird § 20 Abs. 1 Satz 3 – neu – wird wie folgt eingefügt:

Dabei ist bei Versuchseinrichtungen, die gemäß § 1d PflSchMGV amtlich anerkannt sind oder über eine entsprechende GLP-Bescheinigung gemäß § 19b ChemG verfügen, generell davon auszugehen, dass Art. 54 Abs. 4 der Verordnung 1107/2009 Anwendung findet. (…) *“*

Begründung:

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass die vorzulegenden Nachweise für die amtliche Anerkennung einer Versuchseinrichtung nach § 1d PflSchMGV bzw. für den Erhalt einer GLP-Bescheinigung nach § 19b ChemG den nach Art. 54 Abs. 4 der Verordnung (EG) 1107/2009 festzulegenden „Bedingungen für die Durchführung dieser Experimente und Versuche“ gleichzusetzen sind. Amtlich anerkannte bzw. GLP-zertifizierte Einrichtungen müssen sicherstellen, dass sie über geeignete räumliche und technische Einrichtungen sowie die erforderlichen qualifizierten Mitarbeiter verfügen, um verantwortungsvoll ohne schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier sowie unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt auch nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel handhaben zu können.

Die Regelung des Art. 54 Abs. 4 der Verordnung (EG) 1107/2009 wird im Übrigen auch mit § 20 Abs. 3 für amtliche Versuchseinrichtungen in Anspruch genommen. Es ist daher gerechtfertigt, den von Art. 54 der Verordnung (EG) 1107/2009 eingeräumten Handlungsspielraum für die Mitgliedstaaten im Sinne einer unbürokratischen Vorgehensweise auch für speziell qualifizierte Forschungseinrichtungen zu nutzen und diesen ohne Einzelprüfung von Versuchsdetails in Bezug auf das betreffende Pflanzenschutzmittel eine Versuchsdurchführung für das darauf bezogene Versuchsprogramm zu gestatten. Sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Einrichtungen sind nicht ersichtlich.

Ausschussdrucksache 17(10)739

Zu Artikel 1 (§ 17, Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 PflSchG)

In Artikel 1 ist § 17 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu ändern: „Zu Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden, gehören insbesondere Parks, öffentliche Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schulgelände, Spielplätze, Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens ***sowie Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete****“.*

b) Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

(2) Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit genehmigt auf Antrag Pflanzenschutzmittel nach Absatz 1 Nummer 3 im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung und dem Julius Kühn-Institut ***sowie im Einvernehmen*** *mit dem Umweltbundesamt, wenn (…)“*

Begründung:

Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden, bedürfen eines gesonderten Schutzniveaus. Die Nutzung beschränkt sich nicht allein auf die oberflächige Begehung oder Berührung der Fläche, sondern erstreckt sich ebenso auf Medien, die mit dieser Fläche in Kontakt stehen, aber an anderer Stelle genutzt werden. Insbesondere Trinkwasser wird von der Allgemeinheit genutzt und daher müssen Trinkwassergewinnungsgebiete in die Auflistung von Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden, aufgenommen und unter besonderen Schutz gestellt werden. Umweltbelange haben hier eine herausragende Bedeutung, so dass das Umweltbundesamt sein Einvernehmen zu einer Ausnahmeregelung geben muss.

Ausschussdrucksache 17(10)740

Der im Pflanzenschutzgesetz verwendete Begriff „Grundwasser“ ist für den Schutz unserer Gewässer unzureichend, um unsere Trink- und Brauchwasserressourcen sowie den Naturhaushalt effektiv zu schützen. Daher sollte das Schutzgut alle Gewässer umfassen, also Grundwässer und Oberflächengewässer. Folgende Änderungen sind aufzunehmen:

§ 16 Gebrauch von Pflanzenschutzgeräten

§ 16 sollte wie folgt geändert werden:

(1) „… dass bei seiner bestimmungsgemäßen und sachgerechten Verwendung die Anwendung des Pflanzenschutzmittels keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und ***auf die Gewässer*** *sowie keine sonstigen nicht vertretbaren Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat, die nach dem Stande der Technik vermeidbar sind.* ***Bei der Reinigung von Pflanzenschutzgeräten ist besondere Sorgfalt zu wahren, dass Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in die Gewässer gelangen.****“*

§ 18 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen

§ 18 sollte wie folgt geändert werden:

(4) „…dass das Pflanzenschutzmittel auf Grund seiner Eigenschaften bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung auch bei der Anwendung mit Luftfahrzeugen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf ***die Gewässer sowie die öffentliche Trinkwasserversorgung*** *und keine sonstigen …“*

§ 19 Ausbringung oder Verwendung von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat

§ 19 sollte wie folgt geändert werden:

„…Die Ausbringung oder Verwendung darf nicht erfolgen, wenn der Ausbringer oder Verwender damit rechnen muss, dass die Ausbringung oder Verwendung im Einzelfall

1. schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf ***die Gewässer****…“*

Ausschussdrucksache 17(10)741

Zu Artikel 1 (§ 27 Überschrift, Absatz 6 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 ist § 27 wie folgt zu ändern:

a) In der Überschrift sind am Ende die Wörter „und Verpackungen“ anzufügen.

b) Folgender Absatz 6 ist anzufügen:

„(6) Berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln sind verpflichtet, restentleerte Verpackungen an die nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der aufgrund des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Rechtsverordnung Verpflichteten zurückzugeben.“

Begründung:

Das bei der Zulassung und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erreichte sehr hohe Schutzniveau ist auch bei der Erfassung und umwelt- sowie gesundheitsgerechten Entsorgung von restentleerten Pflanzenschutzpackmitteln sicherzustellen. Entsprechend hat hier auch die Richtlinie 2009/128/EG in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e eine spezielle Regelung für Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln getroffen. Die Entsorgung von Verpakkungen nach den abfallrechtlichen Bestimmungen ist von den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Dem trägt der vorgeschlagene Absatz 6 Rechnung. Dadurch wird sichergestellt, dass diese in einem Mengenstrom erfasst werden, in dem die kontrollierte Entsorgung garantiert wird.

Ausschussdrucksache 17(10)742

Zu Artikel 1 (§ 12 Absatz 2 Satz 2PflSchG)

Artikel 1 § 12 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen nur angewandt werden, soweit diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen jedoch nicht in oder ***in einem Abstand von weniger als drei Metern*** *zu oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.* ***Die zuständige Behörde kann Risikogebiete feststellen und mit besonderen Pufferstreifen und verbindlichen Risikominimierungsmaßnahmen belegen, wenn ein räumlich begrenztes Belastungsrisiko festgestellt wird.*** *Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 bis 2 für die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen. Die zuständige Behörde unterrichtet das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit jährlich über die erteilten* ***Ausnahme****genehmigungen nach Satz* ***4.***

Begründung:

Die Aufnahme der Einschränkungen erfolgt aus Gründen des vorbeugenden Wasserschutzes. Mit der Änderung wird ein einheitlicher Mindestabstand zu oberirdischen Gewässern und Küstengewässern definiert. Weitergehende Regelungen bleiben den Ländervorschriften und den jeweiligen Anwendungsbestimmungen einzelner Pflanzenschutzmittel vorbehalten.

Der ***einheitliche Mindest****abstand von drei Metern in Verbindung mit den bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln erteilten Abstandsauflagen, die bei der Anwendung einzuhalten sind, ist geeignet, diffuse Einträge in Oberflächengewässer zu vermeiden. Dies dient der Klarheit im Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes.*

Für sensible Gebiete, wie Natura-2000-Gebiete sowie in Wasserschutz- und Trinkwasserschutzgebieten ist es notwendig, dass weitere verbindliche Maßnahmen ergriffen werden können, um das von Pflanzenschutzeinsätzen ausgehende Risiko zum Schutz der Gewässer sowie von Flora und Fauna weiter vermindern zu können. Dazu ist ein verbindliches Verfahren zu entwickeln, um das relative Belastungsrisiko räumlich explizit erfassen zu können.

Ausschussdrucksache 17(10)743

Zu Artikel 1 (§ 74 Absatz 9 PflSchG)

In Artikel 1 ist § 74 Absatz 9 wie folgt zufassen:

„(9) Pflanzenstärkungsmittel, die vor dem [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, dürfen

1. wenn sie einen Wirkstoff enthalten, der in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen worden ist und für die bis ***[Einsetzen: 12 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes]*** *ein Antrag auf Zulassung nach Artikel 29*

der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gestellt worden ist, noch bis zum Zeitpunkt einer Entscheidung über den Zulassungsantrag in Verkehr gebracht werden,

2. wenn sie einen anderen Wirkstoff als nach Nummer 1 enthalten noch bis [Einsetzen: ***24*** *Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in Verkehr gebracht werden.*

Begründung:

Bei Pflanzenstärkungsmitteln, die einen in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG gelisteten Wirkstoff enthalten, wird eine erneute Listung gemäß § 45 i. V. m. der neuen Begriffsbestimmung nach § 2 Nummer 10 des Gesetzentwurfes nicht mehr möglich sein. Produkte mit vorbeugender Wirkung sind zudem gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a mit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr.1107/2009 zulassungspflichtig geworden. Ein Großteil der Pflanzenstärkungsmittel wird demzufolge aller Voraussicht nach den Marktzugang verlieren, wenn nicht der Weg einer regulären Zulassung beschritten wird.

Die im Gesetzentwurf für alle Pflanzenstärkungsmittel vorgesehene Abverkaufsfrist von 12 Monaten trägt diesem Umstand nicht ausreichend Rechnung. Sie würde für diejenigen Listungsinhaber eine unbillige Härte bedeuten, die zwischenzeitlich einen Antrag auf Zulassung gestellt haben oder auch noch stellen wollen.

Es erscheint daher angemessen und erforderlich, in diesen Fällen bis zum Vorliegen der Entscheidung über einen Zulassungsantrag die Abverkaufsfrist zu verlängern. Auch die Frist für die Beantragung der Zulassung sollte 12 Monate (nach Inkrafttreten des Gesetzes) betragen, um den Antragstellern eine Mindestzeit für die Erstellung der erforderlichen Unterlagen und Dossiers zu ermöglichen.

Ausschussdrucksache 17(10)744

Zu Artikel 1 (§ 32 Absatz 1 Satz 2 – neu – PflSchG)

In Artikel 1 ist dem § 32 Absatz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

„Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit kann im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt auf Antrag Ausnahmen von Satz 1 genehmigen, soweit schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf den Naturhaushalt nicht zu erwarten sind.“

Begründung:

Es besteht die Besorgnis, dass die Regelungen der §§ 19, 32 im Einzelfall insbesondere bei Import von Jungpflanzen aus Drittstaaten zu Handelshemmnissen führen, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt ist. So kann es erforderlich sein, bei der Anzucht von Jungpflanzen in Drittländern (z. B. Kenia) diese dort mit Pflanzenschutzmitteln gegen Schaderreger zu behandeln, die in Deutschland oder dem EWR nicht vorkommen und entsprechende Pflanzenschutzmittel daher in Deutschland oder dem EWR nicht zugelassen sind. Hieraus kann nicht unmittelbar ein Risiko abgeleitet werden, welches das Verbot jeglicher Verwendung der Jungpflanzen oder ihres Inverkehrbringens rechtfertigen würde (insbesondere bei Zierpflanzen). Im Einzelfall soll daher eine Ausnahmegenehmigung des BVL ermöglicht werden.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP brachten zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)748 mit folgendem Wortlaut ein:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln ist in Deutschland seit Jahren auf einem weltweit herausragenden Niveau. Umwelt, Landwirte und Verbraucher profitieren davon gleichermaßen. Bei der Umsetzung der neuen EU-Zulassungsverordnung in nationales Recht kommt es daher einerseits darauf an, das hohe Schutz- und Anwendungsniveau in Deutschland zu erhalten. Auf der anderen Seite muss eine Harmonisierung der Zulassungsvorschriften erfolgen, damit unsere Landwirtschaft, aber auch die Forschung und Entwicklung von innovativen Pflanzenschutzmitteln in einem fairen Wettbewerb mit anderen europäischen Anbietern stehen.

Diesen Grundsätzen muss der Entwurf zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes genügen.

II. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung daher:

- die Leitlinien der Europäischen Kommission (guidance documents) bei der Prüfung und Bewertung im Zulassungsverfahren anzuwenden und sich für einheitliche Kriterien einzusetzen;
- in Zusammenarbeit mit den Bundesländern bei der Durchführung der Regelung zu Sondergebieten einerseits auf eine zügige Antragsbearbeitung zu achten, andererseits geeignete Maßnahmen für eine pragmatische Umsetzung der Vorgaben zu suchen;
- bei der anstehenden Änderung der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung mit den Bundesländern zu prüfen, ob bei der Ausstellung des Sachkundenachweises für bereits sachkundige Landwirte auf Bundesebene ein einfaches und einheitliches Verfahren vorgesehen werden kann; dabei ist auf Effizienz und Praktikabilität zu achten; insbesondere soll der Abschluss einer Ausbildung, in der die notwendigen Voraussetzungen für den Sachkundenachweis vermittelt wurden, auch automatisch zur Erteilung des Sachkundenachweises führen und der Nachweis der vorgesehenen Fortbildungen unbürokratisch und praktikabel gestaltet werden;
- die Entwicklung der Widerrufe gemäß § 50 Absatz 2 zu beobachten und – sofern erforderlich – dem Deutschen Bundestag einen Vorschlag für eine Erlaubnisregelung für den Handel mit Pflanzenschutzmitteln vorzulegen;
- dem Deutschen Bundestag zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht über den Stand der Harmonisierung der Pflanzenschutzmittelzulassung innerhalb der zonalen Zulassung (gegenseitige Anerkennung) vorzulegen; in diesem Bericht ist auch auf Erkenntnisse im Umgang mit Pflanzenstärkungsmitteln einzugehen;
- bei der Erarbeitung des nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln insbesondere die im Rahmen des Fachworkshops des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV, Potsdam, 2009) zum natio-

nalen Aktionsplan verabschiedeten Eckpunkte zu berücksichtigen;

Die Inhalte des Aktionsplans sind eng an den von der EU-Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie vorgegebenen Rahmen zu orientieren. Der Fokus soll sich dabei auf die Minderung von Risiken richten, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entstehen können. Die Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes auf das notwendige Maß entspricht auch der Zielsetzung des geltenden Aktionsplans des BMELV. Wir setzen dabei auf eine effiziente, zielgerichtete und somit nachhaltige Anwendung. Im Sinne eines ausgewogenen Aktionsplans sind ebenso der Nutzen des land- und forstwirtschaftlichen Pflanzenschutzes (einschl. der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) und bisherige Erfolge bei der Risikominderung zu berücksichtigen.

Bevorzugte Maßnahmen sind die Förderung und Praxiseinführung von Innovationen und des integrierten Pflanzenschutzes (einschließlich geeignete Maßnahmen zum Gewässerschutz und zur Förderung von Nützlingen), die Stützung einer unabhängigen Offizialberatung im Pflanzenschutz und die Einhaltung von Vorschriften im Pflanzenschutz durch das Pflanzenschutz-Kontrollprogramm. Auch ein hinreichender Forschungshintergrund ist für die Weiterentwicklung des integrierten Pflanzenschutzes bereitzustellen.

Die Indikatoren des nationalen Aktionsplans sollen einen unmittelbaren Bezug zu den Zielen des Aktionsplans haben und sind auf die für die Durchführung des Aktionsplans unbedingt erforderlichen Indikatoren zu beschränken.

Die Bundesregierung wird gebeten, den Deutschen Bundestag über die Fortschritte bei der Erarbeitung des nationalen Aktionsplans zu unterrichten;

- in geeigneten internationalen Gremien auf das Problem des Handels mit illegalen oder falsch deklarierten Pflanzenschutzmitteln mit dem Ziel aufmerksam zu machen, die internationale Zusammenarbeit zu stärken und möglichen weiteren Regelungsbedarf zu prüfen;
- dafür Sorge zu tragen, dass die nun notwendigen Zulassungsverfahren für Pflanzenstärkungsmittel zügig durchgeführt werden.“

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte zum Gesetzentwurf der Bundesregierung einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(10)749 mit dem folgenden Wortlaut ein:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln in Deutschland entspricht in weiten Teilen nicht den Anforderungen, die an eine nachhaltige Landbewirtschaftung zu stellen sind. Er trägt auf die Weise zum fortschreitenden Verlust der biologischen Vielfalt in unserer Kulturlandschaft bei und verursacht schädliche Belastungen in Gewässern, Böden und Lebensmitteln.

Im EU-Pflanzenschutzpaket aus den Verordnungen 1107/2009 und 1185/2009 sowie den Richtlinien 2009/127/EG und 2009/128/EG, das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in deutsches Recht umgesetzt werden soll, wurden wesentliche Kritikpunkte an der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Umwelt- und Verbrauchersicht aufgegriffen. So wurde z. B. das Vorsorgeprinzip verankert, der Integrierte Pflanzenschutz ab 2014 verpflichtend vorgeschrieben und die Verringerung der Pestizid-Abhängigkeit als Ziel definiert.

Diesen umwelt- und verbraucherpolitisch sinnvollen Ansätzen trägt die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nur unzureichend und unvollständig Rechnung. Konkrete Anforderungen an eine Reduzierung der Aufwandmengen und der Umweltbelastungen durch Pflanzenschutzmittel fehlen. Der dramatische Biodiversitätsverlust, der Anspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher auf Lebensmittel ohne Pestizidrückstände und die nach wie vor wachsende Zahl der Betriebe im ökologischen Landbau werden nicht berücksichtigt. Vorgaben der EU wie Schutzbestimmungen für Natur- und Trinkwasserschutzgebiete werden entweder ignoriert oder an die Bundesländer durchgereicht, was einen Wettbewerb um den niedrigsten Standard auslösen kann.

Die Bundesregierung versucht, die berechtigte Kritik von Umwelt- und Verbraucherschutzverbänden sowie von Vertretern der Wasserwirtschaft am vorliegenden Gesetzesentwurf mit dem Hinweis auf den Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) zu entkräften. Dort soll es weitere Regelungen zu diesen wichtigen Punkten geben.

Dieses Vorgehen ist für den Deutschen Bundestag nicht akzeptabel, denn der Nationalen Aktionsplan wird ohne Beteiligung des Parlaments erstellt und beschlossen. Zudem kann ein rechtlich unverbindlicher Aktionsplan keinesfalls zum Ersatz für ein aus Umwelt- und Verbraucherschutzsicht mangelhaftes Gesetz werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. *die gute fachliche Praxis für die Landwirtschaft inklusive kulturspezifischer Standards für den integrierten Pflanzenschutz über eine Verordnung zu definieren und damit rechtsverbindlich zu verankern.*
2. *spezifische Regeln für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in besonderen Gebieten bundeseinheitlich im Sinne einer Harmonisierung gesetzlich festzulegen. Für Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete ist zu berücksichtigen, dass einer Pflanzenschutzmittelanwendung nur zugestimmt werden kann, wenn keine alternativen Methoden möglich sind und keine Anhaltspunkte für eine Grundwassergefährdung bestehen. Für Natura-2000 Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) ist sicher zu stellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzziels durch die Anwendung von Pestiziden hervorgerufen werden.*
3. *für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln einen einheitlichen Mindestabstand von fünf Metern zu Oberflächengewässern festzulegen. Zusätzlich sollen in einem bestimmten Anteil der Gebiete, in denen ein besonders hohes Risiko für den Eintrag von Pestiziden in Gewässer besteht, weitere spezifische Risikominderungsmaßnahmen festgeschrieben werden.*

4. ein Nachzulassungsmonitoring zu etablieren, um die Wirkungen der praktischen Anwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln auf die Umwelt zu erfassen und gegebenenfalls Korrekturbedarf bei den Verwendungsvorgaben ermitteln zu können.

5. die Ausbringung und Verwendung von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrat als Pflanzenschutzmaßnahme zu definieren und verbindlich in einer Verordnung zu regeln.

6. die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmengenehmigungen für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ausschließlich auf Fungizidanwendungen in Steillagen im Weinbau sowie auf den Kronenbereich von Wäldern zu begrenzen und das Umweltbundesamt bei der Genehmigung von Präparaten zur Anwendung mit Luftfahrzeugen als Einvernehmensbehörde einzubeziehen.

7. dafür Sorge zu tragen, dass die Möglichkeit, auf Länderebene die Anwendungsgebiete eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels für einen befristeten Zeitraum zu erweitern, nicht zum Regelfall wird. Vor der Erteilung der Genehmigung muss neben dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auch das Umweltbundesamt als Einvernehmensbehörde um Stellungnahme gebeten werden.

8. für Pflanzenstärkungsmittel, die zurzeit zugelassen sind und für deren zukünftige Verwendung eine Neuzulassung beantragt werden muss, die Übergangsfrist auf 36 Monate zu verlängern.

9. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an Personen ohne Sachkundenachweis, z. B. im Haus- und Kleingartenbereich, auf Mittel mit geringem Risiko zu beschränken

10. den Nationalen Aktionsplan nachhaltiger Pflanzenschutz gemäß § 4 GE mit konkreten qualitativen und quantitativen Zielen, verbindlichen Fristen zur Zielerreichung sowie Indikatoren zur Erfolgskontrolle zu ergänzen.

11. Pflanzenschutzmittel nur dann zuzulassen, wenn standardisierte Nachweismethoden für alle relevanten Wirkstoffe, Metaboliten und Adjuvantien vorliegen, um Rückstände mit üblichen Multi-Methoden zum simultanen Nachweis mehrerer Pflanzenschutzmittelrückstände erfassen zu können.

12. bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln eine wissenschaftlich fundierte Risikoforschung zu implementieren, die über geeignete Finanzierungsmodelle die Unabhängigkeit von den ökonomischen Interessen der Herstellerunternehmen bei Gewährleistung einer angemessenen Breite und Tiefe der Untersuchungen sicher stellt.

Begründung:

1. Ab 2014 müssen alle Landwirte in der Europäischen Union die Regeln des integrierten Pflanzenschutzes beachten, so sieht es das Europäische Pflanzenschutzpaket vor. Um eine flächendeckende Umsetzung der guten fachlichen Praxis und des integrierten Pflanzenschutzes in der Landwirtschaft zu erreichen, müssen diese rechtsverbindlich definiert und mit Sanktionsmechanismen versehen werden.

2. Die EU-Richtlinie RL 128/2009 sieht Sonderregeln für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Natura-2000-Gebieten sowie in Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebieten gemäß Wasserrahmen-Richtlinie explizit vor. Dies ist sinnvoll, denn die Grundlage der guten fachlichen Praxis reicht in diesen Gebieten nicht aus, um eine Gefährdung des Schutzziels durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auszuschließen. Der jetzige Gesetzentwurf setzt die Forderung nicht um, sondern ermöglicht es lediglich den Ländern, hier Regelungen zu erlassen. Um einen bundesweiten Schutz dieser besonderen Gebiete zu ermöglichen, sollten im Gesetz Sonderregeln erlassen werden, die gegebenenfalls durch regionale Vorgaben ergänzt werden können. Dabei sollte in diesen Gebieten vorrangig auf die Verwendung von Alternativmethoden anstelle des Einsatzes von Pestiziden gesetzt werden.

3. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass die Belastung der Oberflächengewässer durch Pestizide und die daraus resultierenden Folgen für die Biodiversität wesentlich gravierender sind als bislang angenommen. Eine generelle Abstandsauflage bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu Gewässern würde diese negativen Auswirkungen vermindern. Des Weiteren muss zum Schutz der Gewässer das relative Belastungsrisiko mittels eines verbindlich vorgeschriebenen Verfahrens räumlich explizit erfasst werden. Für einen bestimmten Anteil der Regionen mit dem höchsten Risiko sollten dann weitere Risikominderungsmaßnahmen wie höhere Abstandsauflagen vorgeschrieben werden.

4. Bislang werden die Effekte der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln nach der Zulassung nur unzureichend erfasst. Mit einem umfassenden Nachzulassungsmonitoring können die Auswirkungen eines bestimmten Pestizids auf die Umwelt analysiert und gegebenenfalls Nachbesserungen bei den Zulassungsbedingungen eingeleitet werden.

5. Das von mit Clothianidin gebeiztem Maissaatgut verursachte Bienensterben 2008 verdeutlicht, dass im Bereich der Ausbringung und Verwendung von gebeiztem Saatgut Regelungsbedarf besteht, um Umwelt und Natur zu schützen. Die im Gesetz vorgesehene bloße Ermächtigung für das BMELV, eine solche Verordnung falls notwendig vorzulegen, wird dem nicht gerecht.

6. Für die Ausbringung von Pestiziden mit Luftfahrzeugen ist eine Genehmigung durch die zuständigen Behörden notwendig. Laut Gesetz „soll“ diese nur im Weinbau und im Kronenbereich von Wäldern erteilt werden. Dies lässt zu viel Spielraum für andere Anwendungsbereiche.

Desweiteren muss der Einsatz von Luftfahrzeugen im Weinbau auf Steillagen und die Ausbringung von Fungiziden beschränkt werden. Bei der Ausbringung von Insektiziden ist davon auszugehen, dass viele geschützte Arten oder die Futtertiere geschützter Arten geschädigt würden.

7. *Die befristete Zulassung von Pflanzenschutzmitteln auf Länderebene hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Ein Instrument, das für berechtigte Einzelfälle eingerichtet und hier auch sinnvoll ist, darf aber nicht zum Regelfall werden. Um inakzeptable Beeinträchtigungen der Umwelt durch den erweiterten Einsatz eines Pestizids auszuschließen, muss auch das Umweltbundesamt in den Genehmigungsprozess einbezogen werden.*

8. *Pflanzenstärkungsmittel sind für den ökologischen Landbau von großer Bedeutung, vor allem beim Anbau von Sonderkulturen. Es sollte sichergestellt werden, dass auch nach der Novelle des Pflanzenschutzgesetzes eine lückenlose Verfügbarkeit von Pflanzenstärkungsmitteln gewährleistet bleibt. Zudem werden Pflanzenstärkungsmittel vor allem von kleineren Unternehmen angeboten. Es ist zu befürchten, dass diese, wenn sie einen langwierigen Zulassungsprozess durchlaufen müssen ohne ihre Mittel verkaufen zu können, ihre Produktion aufgeben müssen.*

9. *Der unsachgemäße Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit hohem Risiko im Haus- und Kleingartenbereich birgt nicht nur gesundheitliche Gefahren für den Anwender sondern bringt auch unerwünschte Umwelteinträge mit sich. Darum sollten Personen ohne Sachkundenachweis nur Mittel mit geringem Risiko beziehen können. Dies muss auch für den Internethandel gelten.*

10. *Die Europäischen Union hat den Mitgliedstaaten die Erstellung eines nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschrieben, in denen ihre quantitativen Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festgelegt und mit dem die Entwicklung und Einführung alternativer Pflanzenschutzmethoden zur Verringerung der Abhängigkeit von Pestiziden gefördert werden sollen. Damit der Nationale Aktionsplan in Deutschland diese Wirkung entfalten kann, muss er mit verbindlichen Zielen und Fristen sowie kontrollierbaren Indikatoren ausgestattet werden.*

11. *Wenn Rückstände von Pflanzenschutzmitteln nur in aufwändigen und teuren Einzeltests nachgewiesen werden können, wird ein umfassendes Monitoring zur Rückstandssituation in Umwelt und Lebensmitteln erschwert. Dem Umwelt- und Verbraucherschutz kann so nicht angemessen Rechnung getragen werden.*

12. *Die Zulassungsbehörden greifen häufig auf Studien zurück, die von der Industrie durchgeführt oder finanziert wurden („industrial bias“). Hierbei muss ein besonderes Augenmerk auf die Gefahr einer möglichen Fehlinterpretation oder Schönung von Ergebnissen aufgrund von Interessenskonflikten gerichtet werden. Um die Objektivität der Zulassungsverfahren zu erhöhen, ist die Stärkung der unabhängigen Risikoforschung von Nöten.*

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, sie begrüße im Gegensatz zu den Oppositionsfraktionen den Gesetzentwurf, mit dem eine Harmonisierung des Pflanzenschutzrechts in der EU endlich zustande komme. Mit der Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes bleibe das hohe Niveau der Pflanzenschutzmittel-Zulassung in Deutschland erhalten. Gleichzeitig müssten sich die anderen Länder in der EU schrittweise an das hohe deutsche Niveau beim Pflanzenschutz angleichen. Daher hätten sich die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP darum bemüht, die Vorgaben des EU-Pflanzenschutzrechtes in möglichst vielen Bereichen eins zu eins umzusetzen. Die Fraktion der CDU/CSU begrüße das neue zonale Zulassungsverfahren und das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung in Europa. Effektivere und zügigere behördliche Zulassungsverfahren bei Pflanzenschutzmitteln dienten sowohl den Verbrauchern als auch der Umwelt. Die Fraktion der CDU/CSU stimme dem Gesetzentwurf zu.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte, der Gesetzentwurf werde unnötigerweise unter erheblichem Zeitdruck beraten, weil die Bundesregierung ihren Entwurf dem Parlament mit Verzögerung vorgelegt habe. Die Zusage der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, die Vorschläge der Fraktion der SPD und die Hinweise der Sachverständigen aus der öffentlichen Anhörung im parlamentarischen Beratungsprozess ernsthaft zu prüfen, sei nicht eingehalten worden. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen übernehme neben redaktionellen Änderungen nur Vorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zuvor in ihrer Gegenäußerung zugestimmt habe. Eigene inhaltliche Änderungen zum Gesetzentwurf seien von der Koalition nicht vorgelegt worden. Ihr habe der Mut gefehlt, über die reine Umsetzung des europäischen Regelwerkes hinaus weitere Schritte beim Pflanzenschutzrecht zugunsten von Anwendern, Umwelt und Verbrauchern zu unternehmen. Die Fraktion der SPD werde sich daher beim Gesetzentwurf enthalten.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, Pflanzenschutzmittel seien für eine gute Produktqualität wie auch für sichere Ernteerträge unabdingbar. Der Anspruch, die EU-Vorgaben in das deutsche Pflanzenschutzrecht eins zu eins umzusetzen, sei nicht vollständig erreicht worden. Das sei aus Sicht der deutschen Landwirte, die über ein hohes Ausbildungsniveau verfügten und sehr sorgfältig mit Pflanzenschutzmitteln umgingen, bedauerlich. Insgesamt sei aber mit dem Gesetzentwurf zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes ein guter Wurf gelungen. Die Harmonisierung der Bestimmungen zur Zulassung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der EU schaffe für die deutschen Betriebe gleiche Wettbewerbsbedingungen im EU-Binnenmarkt. Auch den Verbraucherinteressen trage der Gesetzentwurf ausreichend Rechnung. Schon heute spielten, wenn man beispielsweise die Lebensmittelwarnungen der EU betrachte, Pflanzenschutzmittelrückstände bei den Lebensmittelwarnungen keine Rolle mehr. Die Fraktion der FDP stimme dem Gesetzentwurf zu.

Die **Fraktion DIE LINKE.** führte aus, sie werde dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht zustimmen, da mit ihm die große Chance, die neue EU-Pflanzenschutzgesetzgebung in Deutschland im Sinne des Verbraucher-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes sowie der Biodiversitätsziele ernsthaft umzusetzen, verpasst worden sei. Der Gesetzentwurf zur Neuordnung des deutschen Pflanzenschutzrechtes sei wahrscheinlich auch auf Druck von gewissen Lobbyinteressen, die an einem höchstmöglichen Absatz von Pflanzenschutzmitteln interessiert seien, entstanden. Es sei zudem bedauerlich, dass viele Vorschläge von Umweltverbänden

und der Wasserwirtschaft, die auch in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses zum Pflanzenschutzgesetz geäußert worden seien, so gut wie überhaupt nicht berücksichtigt worden seien. Insgesamt sei der Gesetzentwurf kein ausreichender Beitrag, um die Biodiversitätsziele zu erreichen und die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sicherzustellen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** bemerkte, sie begrüße die Anpassungen des deutschen Pflanzenschutzrechtes an die Vorgaben des sogenannten EU-Pflanzenschutzpaketes. Sie bedaure aber sehr, dass der Gesetzentwurf den umwelt-, verkehrs- und verbraucherpolitischen sinnvollen Ansätzen nicht vollständig Rechnung trage. So vernachlässige der Gesetzentwurf zum Beispiel das Problem des Biodiversitätsverlustes. Die von den Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung geäußerten Hinweise bezüglich der Wasserschutzgebiete und der Natura 2000-Gebiete seien nicht aufgriffen worden. Auch unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen werde mit dem Gesetzentwurf der Status quo beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland fortgeschrieben. Notwendig sei stattdessen insbesondere in der landwirtschaftlichen Produktion eine Minimierungsstrategie beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

3. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(10)747(neu) anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(10)737 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(10)738 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(10)739 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(10)740 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(10)741 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(10)742 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(10)743 abzulehnen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(10)744 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/7317 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(10)748 anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(10)749 abzulehnen.

B. Besonderer Teil

Begründung

Zur Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung wird allgemein auf Drucksache 17/7317 verwiesen. Die vom Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 1)

Bei Buchstabe a handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur, bei Buchstabe b um die Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 3 (§ 4 Absatz 2)

Durch die Ergänzung wird die Beteiligung der Länder an der Erstellung des nationalen Aktionsplans präzisiert.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Durch die Ergänzung wird festgelegt, dass die in § 5 genannten Behörden im Rahmen der ihnen durch das Gesetz übertragenen Befugnisse auch an der Umsetzung des Aktionsplans mitwirken.

Zu Nummer 5 (§ 9)

Durch die Änderung in Absatz 4 wird das Intervall für eine Fortbildungsmaßnahme von fünf auf drei Jahre reduziert. Gerade in Bezug auf die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes ist es wichtig, die Kenntnisse regelmäßig zu aktualisieren und sich über neue wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes zu informieren. Der Zeitraum von drei Jahren ist vor dem Hintergrund, dass sich die konkreten Anforderungen, die sich aus den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes ergeben, rasch verändern können, gerechtfertigt. Durch die Ergänzung in Absatz 5 wird festgelegt, dass für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Wildschadensverhütung keine Sachkunde erforderlich ist. Die Wildschadensverhütung ist ein wichtiger Bestandteil der Waldpflege. Daher soll für diesen speziellen Bereich eine Ausnahme für nichtberufliche Anwender ermöglicht werden, um der Vielzahl von Waldbesitzern und Jägern die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ausschließlich zur Wildschadensverhütung auch ohne Sachkundenachweis zu ermöglichen. Von den in der Handhabung und Anwendung einfachen Mitteln zur Wildschadensverhütung gehen nur geringe Risiken bei der Anwendung aus.

Zu Nummer 6 (§ 12)

Durch Buchstabe a wird klargestellt, dass bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels die jeweils aktuellen Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen zu beachten sind. Buchstabe b dient der Klarstellung, dass Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Flächen und nicht auf sonstigen Flächen angewendet werden dürfen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Mit Buchstabe c wird eine redaktionelle Korrektur des Verweises auf die Bestimmungen des § 36 vorgenommen.

Zu Nummer 7 (§13)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 8 (§ 18)

Durch Buchstabe a wird klargestellt, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen in der Regel nur im Steillagenweinbau vorliegen. Mit Buchstabe b wird zur Reduzierung des Arbeitsaufwandes der Länder die Frequenz der Meldungen von vierteljährlich auf jährlich reduziert.

Zu Nummer 9 (§ 20)

Die Ergänzung in Absatz 3 ermöglicht es den Herstellern von Pflanzenschutzmitteln, Versuche mit diesen Mitteln selbst durchzuführen, ohne vorher eine Genehmigung einzuholen. In diesen Fällen ist eine Anzeige ausreichend. Für eine Weitergabe des Pflanzenschutzmittels an Dritte, die nicht im Auftrag des Herstellers handeln, ist weiterhin eine Genehmigung nach Satz 1 erforderlich. Entsprechend zu den Ergänzungen in Absatz 3 wird die Verordnungsermächtigung in Absatz 5 erweitert. Durch die Ergänzung in Absatz 4 wird die Kontrolltätigkeit der Länder erleichtert.

Zu Nummer 10 (§ 24 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Verweises.

Zu Nummer 11 (§ 26)

Die Getrennthaltung und Kenntlichmachung von bestimmten Lebensmitteln, Futtermitteln, Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat, die für die Ausfuhr bestimmt sind und die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind, deren Inverkehrbringen nach § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genehmigt worden ist, von den für das Inverkehrbringen im Inland bestimmten Lebensmitteln und Futtermitteln soll eine Vertauschung oder Verwechslung verhindern. Dies ist ebenfalls erforderlich für Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat. § 26 wird daher entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 12 (§ 28 Absatz 3)

Durch die unmittelbar geltende Definition des Begriffs Pflanzenschutzmittel der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist die Abgrenzung zu den Bioziden durch § 28 Absatz 3 Nummer 3 nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 13 (§ 31 Absatz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 14 (§ 32 Absatz 4)

Die Verordnungsermächtigung wird dahingehend ergänzt, dass auch die Kennzeichnung von behandeltem Saatgut, Pflanzgut oder Kultursubstrat geregelt werden kann, sofern keine entsprechende EU rechtlichen Bestimmungen vorliegen.

Zu Nummer 15 (§ 45 Absatz 6)

Durch die Neufassung von Absatz 6 erfolgt eine redaktionelle Korrektur der Verweise.

Zu Nummer 16 (§ 49 Absatz 1 Satz 1)

Durch die Neufassung von § 49 Absatz 1 Satz 1 wird einmal festgelegt, dass nicht nur Unterlagen über Erwerb und Verkauf eines parallel gehandelten Pflanzenschutzmittels, sondern auch sonstige diesbezügliche Unterlagen z. B. über die Umverpackung aufzubewahren sind. Außerdem wird durch eine entsprechende Ergänzung des Satzes 1 ein Zeitpunkt für den Beginn der Aufbewahrungsfrist festgelegt, als Voraussetzung für eine entsprechende Bußgeldbewehrung.

Zu Nummer 17 (§ 50 Absatz 2 Satz 2)

Durch die Neufassung von Absatz 2 Satz 2 wird festgelegt, dass bei einem Missbrauch einer Parallelhandelsgenehmigung alle Genehmigungen, die sich auf das gleiche Refe-

renzmittel beziehen, zu widerrufen sind. Bei diesen Genehmigungen besteht ein unmittelbarer Sachzusammenhang. Durch den Widerruf aller Genehmigungen für das betroffene Referenzmittel wird der Gefahr vorgebeugt, dass das Pflanzenschutzmittel, das unter Ausnutzung einer Parallelhandelsgenehmigung in Verkehr gebracht worden ist, obwohl sich die Genehmigung nicht auf dieses Pflanzenschutzmittel bezog, nun unter Ausnutzung anderer Genehmigungen für das gleiche Referenzmittel in Verkehr gebracht wird.

Zu Nummer 18 (§ 51 Absatz 2 Satz 5)

Auch bei einem innergemeinschaftlichen Verbringen von Pflanzenschutzmitteln für den Eigenbedarf soll der Inhaber einer Genehmigung verpflichtet sein, Rechnungen, Kaufbelege und Lieferscheine über den Erwerb der parallel gehandelten Pflanzenschutzmittel für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren.

Zu Nummer 19 (§ 63)

Die Ergänzung von § 63 dient der Erleichterung des Vollzugs.

Zu Nummer 20 (§ 68)

Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf wird Absatz 1 um verschiedene Tatbestände ergänzt. Es handelt sich dabei um eine Ergänzung unter Nummer 1 (§ 16 Absatz 2 Satz 2, § 20 Absatz 3 und 4) sowie um die Nummern 8, 14, 26 bis 27 und 30 bis 35. Durch diese Ergänzungen wird eine angemessene Ahndung bei Verstößen gegen die entsprechenden Gebote und Verbote erreicht. Unbeschadet der strafrechtlichen Vorschriften, soll durch die in Absatz 1 Nummer 31 festgelegte Bußgeldbewehrung des § 49 Absatz 1 Satz 2 eine wirkungsvolle Kontrolle sichergestellt werden. Durch die Ergänzungen wird eine entsprechende neue Nummerierung in Absatz 1 erforderlich, dadurch ergeben sich außerdem Folgeänderungen für die Absätze 3 bis 5. Es bietet sich daher an, § 68 insgesamt neu zu fassen.

Zu Nummer 21 (§ 69 Absatz 7)

Der neue Absatz 7 legt fest, dass Pflanzenschutzmittel, auf die sich eine Straftat bezieht, eingezogen werden können.

Zu Nummer 22 (§ 73)

Durch die Neufassung von § 73 wird bereits das neue Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz berücksichtigt.

Zu Nummer 23 (§ 74)

Mit Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird einmal eine redaktionelle Korrektur vorgenommen, unter Buchstabe a Doppelbuchstabe bb erfolgt eine Klarstellung des Gewollten.

Mit Buchstabe b wird die Übergangsfrist endgültig festgelegt.

Mit Buchstabe c wird die nötige Übergangsvorschrift bis zum Inkrafttreten des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetz am 1. April 2012 festgelegt.

Berlin, den 9. November 2011

Alois Gerig
Berichterstatter

Gustav Herzog
Berichterstatter

Dr. Christel Happach-Kasan
Berichterstatterin

Alexander Süßmair
Berichterstatter

Harald Ebner
Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333